

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Echtblatt und Anzeiger).

Druckerei
Kopiererei
Summe Nr. 22.
Kopier Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großschönau, des Kreisgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Kreisgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Reichen beschuldigerseits bestimmte Blatt.

Postkonton:
Preis 1890.
Stichjahr:
Riesa Nr. 52.

Nr. 25.

Sonntag, 30. Januar 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postweg 2,24 Mark einschließlich Postgebühr (ohne Zustellgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (8 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 30 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; getraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Jede Zeile gewöhnlicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Geschäftsbedingungen: Riesa. Künftige Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verbreitungsmittel — hat der Besteller keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Redaktions- und Verlag: Bauer & Wittenberg, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Das offizielle Kriegsverfahren vor dem Völkerbundsrat.

Japan gegen Anwendung des Artikels 15 des Völkerbunds Paktes.

Eröffnung der „Grünen Woche Berlin“.

China erklärt Japan den Krieg.

Das Ersuchen Chinas um ein Eingreifen des Völkerbundes auf Grund der Artikel 10 und 15 des Völkerbunds Paktes hat die entscheidenden Teile des Völkerbunds-Mechanismus in Bewegung gebracht. Wir geben im folgenden einen Auszug aus beiden Artikeln und aus dem unmittelbar dazu gehörenden Artikel 16, da diese Bestimmungen in den folgenden Wochen von größter Bedeutung sein dürften:

Im Artikel 10 heißt es: „Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die territoriale Unversehrtheit und die gegenwärtige politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden Angriff von außen her zu wahren. Im Falle eines Angriffs, einer Bedrohung oder einer Angriffsgefahr hat der Rat auf Vorschlag des Bundespräsidenten die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die Durchführung dieser Verpflichtung zu sichern.“

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem für die Sicherheit und Kriegsvermeidung wichtigsten Artikel gibt der Artikel 15. Hier heißt es u. a.: „Entsteht zwischen Bundesmitgliedern eine Streitfrage, die zu einem Bruch führen könnte, und wird diese Streitfrage nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitet, so können die Bundesmitglieder überein, sie vor den Rat zu bringen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine der Parteien (durch China geschehen) den Generalsekretär von der Streitfrage benachrichtigt; dieser veranlaßt alles Nötige zu erschöpfender Untersuchung und Prüfung. Die Parteien haben ihm binnen kürzester Frist eine Darlegung ihres Falles mit allen einschlägigen Tatsachen und Belegstücken mitzuteilen; der Rat kann deren sofortige Veröffentlichung anordnen. Da China in seiner Note ausdrücklich keine bisherigen Angaben als „Darlegung des Falles“ bezeichnet hat, hat nur noch Japan „binnen kürzester Frist“ eine ähnliche Darlegung einzureichen. Kann die Streitfrage nicht geschlichtet werden, so erklart und veröffentlicht der Rat einen auf einstimmigen Beschluß oder Mehrheitsbeschluß beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösung der Frage als die geeigneten und die geeignetsten empfiehlt. Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied kann gleichfalls eine Darstellung des Tatbestandes der Streitfrage und seine eigene Stellungnahme dazu veröffentlichen. Wird der Bericht des Rates von den meisten seiner Mitglieder, die nicht Vertreter der Parteien sind, einstimmig angenommen, so verpflichten sich die Bundesmitglieder, gegen keine Partei, die sich dem Vorschlag fügt, zum Kriege zu schreiben. Findet der Bericht des Rates nicht einstimmige Annahme, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten. Der Rat kann in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen die Streitfrage vor die Bundesversammlung bringen. Die Bundesversammlung hat sich auch auf Antrag einer der Parteien mit der Streitfrage zu befassen; der Antrag ist binnen 14 Tagen zu stellen, nachdem die Streitfrage vor den Rat gebracht worden ist.“

Ueber die Möglichkeiten einer Bundes-Resolution finden sich die entscheidenden Angaben in Artikel 16. Hier wird bestimmt: „Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich unversöhnlich, alle Handels- und Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des verurteilten Staates zu unterlagen und alle finanziellen, handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen beider Staates und jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.“

Diese Bestimmungen sind so eindeutig, daß ihren Konsequenzen nur schwer ausweichen werden kann. Man wird abwarten müssen, ob man sich mit Hilfe einer Verschleppungstaktik um sie herumzubringen sucht.

Sitzung des Völkerbundsrates.

Genf. Die öffentliche Sitzung des Völkerbundsrates am Freitag begann in einer äußerst gespannten Atmosphäre. Zum ersten Mal begann vor dem Rat das offizielle Kriegsverfahren auf Grund des Artikels 15 in einem kriegerischen Streit zweier Großmächte.

Zunächst wurde der chinesische Antrag auf Eröffnung des Verfahrens durch den Generalsekretär vorgelesen. Der Präsident Paul Boncour gab darauf eine kurze Erklärung ab. Die vorbereitende Erklärung zur vorläufigen Erklärung des Statutes sei durch die Ereignisse überholt.

Der Rat sei jetzt gezwungen, angesichts der drohenden Kriegsgefahr die tatsächliche Lage klar festzustellen. Der Rat dürfe nicht einem Vorgehen zustimmen, das außerhalb der internationalen Verpflichtungen des Völkerbunds Paktes liege. Die Maßnahmen auf Grund des Artikels 15 des Paktes würden durch das neuegeleitete Verfahren nicht berührt.

Der chinesische Gesandte Yen Hsike dankte in einer Erklärung die Erfolglosigkeit der bisherigen Schlichtungsversuche des Rates fest. China wisse jetzt nicht mehr länger zu warten. Es liege der Tatbestand eines offenen Angriffs auf die gebietsmäßige Unantastbarkeit und politische Unabhängigkeit Chinas durch Japan vor, zu deren Aufrechterhaltung und Wahrung sich sämtliche Völkerbundsmitglieder im Artikel 10 des Paktes verpflichtet hätten. Japan habe einen offenen Bruch des Gesetzes und des Rechts des Paktes begangen. China verlange vom Völkerbundsrat Gerechtigkeit. Der Völkerbundsrat müsse unverzüglich die im Artikel 15 vorgeschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Der japanische Botschafter Sato gab eine der chinesischen Schilderung völlig entgegengesetzte Darstellung der militärischen Ereignisse in Schanghai und erklärte, Japan sei keineswegs allein für die Entwidlung der Lage verantwortlich. Die Angriffe seien von chinesischen Truppen ausgegangen. Der Botschafter machte sodann eine Reihe rechtlicher Zweifel geltend über die Zulässigkeit eines gleichzeitigen Verfahrens auf Grund der Artikel 11 und 15 des Paktes und stellte vier Forderungen auf:

1. Vorläufige Beibehaltung der Ausrüstung des Unterjochungsapparates.

2. Neue Darlegung der gesamten Streitlage und Bringung neuer Schriftstücke durch die chinesische Regierung.

3. Ablehnung der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 15, da dieser Artikel auf dem Bruch der Beziehungen aufgebaut sei. Der Streit sei gegenwärtig noch in dem Stadium, daß ein Bruch der Beziehungen nicht in Frage komme. Die japanischen militärischen Maßnahmen seien lediglich notwendige Selbstschutzmahnahmen.

4. Anwendung des Verfahrens des Artikels 15 erst in dem Falle, wenn alle Mittel der Verhandlung auf dem Wege direkter Verhandlungen erschöpft seien.

Der japanische Botschafter erklärte, der Rat müsse im übrigen zunächst die Mittel des Artikels 11 erschöpfen.

Der Vorsitzende des Völkerbundsrates, Paul Boncour, erwiderte im weiteren Verlauf der Beratungen über den chinesischen Antrag auf Anwendung des Artikels 15 dem japanischen Vertreter, daß dessen formale Einwände nicht stichhaltig seien. In verschiedenen Beispielen der bisherigen Völkerbundspraxis wies der Vorsitzende nach, daß auch eine gleichzeitige Anwendung verschiedener Artikel des Paktes möglich sei. Der Generalsekretär wandte sich weiter gegen die chinesische Auffassung, daß das bisher von China zur Beweisführung vorgelegte Material genüge und erklärte, daß die beiden Parteien verpflichtet seien, eine eingehende neue Darstellung einzureichen. Die Untersuchung müsse sich insbesondere auch auf die jüngsten Vorgänge in Schanghai erstrecken. Der Generalsekretär bezieht sich vor, in der nächsten Sitzung hierfür eingehende Vorschläge zu unterbreiten. Zum Schluß hat der Vorsitzende die Vertreter der beiden Parteien, ihre Regierungen telegraphisch zu ersuchen, in dieser außerordentlich gespannten Situation eine weitere Verschärfung des Konflikts zu vermeiden. Der Vertreter Japans erklärte sich hierzu bereit, bemerkte jedoch, er fürchte, daß dieses Verfahren nicht dazu beitragen werde, den Konflikt schnell und befriedigend zu lösen.

In Völkerbundsreisen sieht man mit begreiflich großem Interesse den Maßnahmen entgegen, die der Rat jetzt in dem chinesisch-japanischen Konflikt ergreifen wird. Bei der Haltung, die Amerika besonders in der letzten Zeit gegenüber dem Vorgehen der Japaner eingenommen hat, glaubt man zu der Annahme berechtigt zu sein, daß die Vereinigten Staaten die Bemühungen des Rates aktiv unterstützen werden. Es steht jedenfalls fest, daß der Rat, der eigentlich gestern seine Tagung abschließen wollte, in Permanenz tagen wird.

Kein Waffenstillstand in Schanghai.

Tokio. Die japanischen amtlichen Stellen erklären, daß die Gerüchte, wonach zwischen dem chinesischen Behörden und dem japanischen Marinekommando eine Vereinbarung über die Einstellung der Kämpfe in Schanghai getroffen worden sei, nicht den Tatsachen entsprechen.

Die japanische Telegraphen-Agentur Shimbun-Rengo gibt in einer amtlichen Verlautbarung bekannt, daß die

Ursache des japanischen Vorgehens in Schanghai auf die japanischen Forderungen der chinesischen Studenten zurückzuführen sei. Ferner wird mitgeteilt, daß desorganisierte Soldaten die Geschützstände plünderten. Das japanische Oberkommando habe es sich zur Pflicht gemacht, sofort zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung einzuschreiten.

14 stündiges Bombardement auf Schanghai.

Schanghai. Das japanische Bombardement hat ohne Unterbrechung vierzehn Stunden gedauert. Eine japanische Bombe ist auch auf ein amerikanisches methodistisches Heim gefallen, wo beträchtlicher Schaden angerichtet wurde. Soweit man von der internationalen Niederlassung aus beobachten konnte, mußten die chinesischen Verluste infolge des Bombardements ganz außerordentlich groß sein, da die 300 000 Seelen zählende Bevölkerung von Schanghai, die sich zum größten Teil in ihre Häuser eingeschlossen hatte, vollkommen hilflos war. Viele Frauen und Kinder sollen unangekommen sein. Tausende von Chinesen suchten in panischem Schrecken in die internationale Niederlassung zu flüchten, fanden aber dort keinen Einlaß, da die Türen sämtlich abgeschlossen und streng bewacht waren.

Japanische Flugzeuge überflogen in regelmäßigen Abständen von 20 Minuten Schanghai und warfen Bomben ab, deren Sprengkräften bis zu 40 Meter Höhe anstiegen. Die chinesische Luftabwehr war vollkommen ungenügend, da die Chinesen nur über Gewehre und leichte Maschinengewehre verfügten. Auch die Funkstation Chemio, die im Besitz der chinesischen Regierung und der Radio-Corporation von Amerika ist, wurde bombardiert.

Warum es nicht zum Waffenstillstand kam.

London. Ueber die Gründe, die die Bewirkung des tatsächlich vereinbarten Waffenstillstandes verhindert haben, liegen folgende Einzelheiten vor: Kurze Zeit nachdem die Abmachung getroffen worden war, warf ein japanisches Flugzeug auf die internationale Niederlassung eine Bombe ab, was von den Japanern als ein unglücklicher Zufall erklärt wurde. Als kurz darauf eine weitere Bombe abgeworfen wurde, die einen Chinesen tötete, erklärten die Chinesen, daß sie damit den Waffenstillstand als gebrochen betrachteten. Die Feindseligkeiten wurden wieder aufgenommen.

In der internationalen Niederlassung sind jetzt alle verfügbaren militärischen Kräfte mobilisiert worden. Der nördliche chinesische Teil Schanghais ist in einer Länge von über 3 Kilometer und in einer Tiefe von ebenfalls mehreren Kilometern durch Feuer zerstört worden.

Wie Exchange meldet, sind die Krankenhäuser nicht im Stande, die Verwundeten aufzunehmen. Es sei unmöglich, die Tausende von Chinesen, die in die internationale Niederlassung strömten, zurückzuhalten.

China erklärt Japan den Krieg.

London. (Frankfurt.) Wie Nenter aus Schanghai meldet, erklärt China Japan den Krieg.

China fordert Intervention der Vertragsmächte gegen Japan.

Kanton. (Frankfurt.) Die Regierung hat ein Communiqué veröffentlicht, in dem sie den japanischen Angriff auf Schanghai brandmarkt und die Unterzeichner des Völkerbunds Paktes, des Kellogg-Paktes und des neuen Rüstungsvertrages dringend auffordert, unverzügliche positive Maßnahmen zu ergreifen, damit Recht und internationale Verpflichtungen nicht von dem japanischen Militarismus mit Füßen getreten werden.

Der Dant des Kaisers.

Berlin. Die Generalverwaltung des ehemaligen deutschen Botschafters teilt mit:

„Die in diesem Jahre so besonders große Anzahl von Bekundungen der Anteilnahme am Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers durch Schreiben, Telegramme und Adressen macht es leider unmöglich, einem jeden Einzelnen persönlich zu danken. Infolgedessen bittet die Generalverwaltung darum, den anfrichtigen, von Herzen kommenden Dant Seiner Majestät für alle Rundgebungen zum 27. Januar auf diesem Wege verbreiten zu wollen.“